



Kantonales Sozialamt Graubünden  
Uffizi dal servetsch social chantunal dal Grischun  
Ufficio del servizio sociale cantonale dei Grigioni

Handbuch Kapitel E | 2. Dezember 2020 | Version 2.0

---

# Rückerstattung und Verjährung von Sozialhilfeleistungen

---

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Rechtsgrundlage</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Erläuterungen zu Art. 11 Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger</b> .....	<b>2</b>
2.1	Umfang der Rückerstattung .....	2
2.2	Verjährung gegenüber der unterstützten Person.....	3
2.3	Verjährung gegenüber den Erben.....	4
<b>3</b>	<b>Übergangsrecht</b> .....	<b>5</b>

# 1 Rechtsgrundlage

Die Rückerstattung ist in Art. 11 des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; UG; BR 546.250) sowie in den SKOS Richtlinien in Kapitel E geregelt.

## **Art. 11 UG**

<sup>1</sup> *Beiträge, die von unterstützungspflichtigen Verwandten geleistet werden, sind zwischen dem Kanton, der Wohngemeinde und derjenigen politischen Gemeinde, in welcher der Betroffene sein Bürgerrecht hat, im Verhältnis der auf sie entfallenden Unterstützungskosten zu verteilen.*

<sup>2</sup> *Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so hat er die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.*

<sup>3</sup> *Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden.*

<sup>4</sup> *Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass des Unterstützten.*

<sup>5</sup> *Der Rückerstattungsanspruch verjährt:*

a) *gegenüber der unterstützten Person 15 Jahre nach der letzten Leistungszahlung;*

b) *gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt.*

<sup>6</sup> *Die erstatteten Beiträge werden wie Verwandtenunterstützungen verteilt.*

<sup>7</sup> *Unterstützungsaufwendungen für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder Arbeitsangeboten des zweiten Arbeitsmarktes unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht.*

## 2 Erläuterungen zu Art. 11 UG

### 2.1 Umfang der Rückerstattung

#### **Art. 11 Abs. 2 UG**

*„Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so hat er die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.“*

Art. 11 Abs. 2 UG bestimmt, in welchem Umfang Sozialhilfeleistungen rückerstattungspflichtig sind. Bei einer Verbesserung der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse der unterstützten Person muss diese die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückerstatten. Für die Berechnung des Anspruches sind die bezogenen Leistungen innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Zeitpunkt, in dem die Verbesserung der Verhältnisse eingetreten ist, massgebend.

#### *Beispiele*

1. *Unterstützungsphase: 1.1.2000 bis 30.9.2015.*

*Verbesserung der Verhältnisse (z.B. Lottogewinn): 1.10.2015*

*Umfang der Rückforderung: Leistungen vom 30.9.2000 bis 30.9.2015*

2. *Unterstützungsphase 1.1.2000 bis 30.9.2015.*  
*Verbesserung der Verhältnisse (z.B. Lottogewinn): 1.1.2020*  
*Umfang der Rückforderung: Leistungen vom 31.12.2004 bis 30.9.2015*

## 2.2 Verjährung gegenüber der unterstützten Person

### **Art. 11 Abs. 5 UG:**

„Der Rückerstattungsanspruch verjährt:

- a) gegenüber der unterstützten Person 15 Jahre nach der letzten Leistungszahlung;
- b) ...

### **Bedeutung**

Das Eintreten der Verjährung führt dazu, dass eine an und für sich bestehende Forderung gegenüber dem Schuldner nicht mehr durchgesetzt werden kann. Die Verjährung muss von der Sozialhilfebehörde von Amtes wegen beachtet werden, d.h. mit Ablauf der Verjährung geht die Forderung unter. Diese Regelung zielt auf den Schutz des Privaten gegenüber den Verwaltungsbehörden, die ihrer Aufgabe zur Geltendmachung der Forderung selber nachkommen müssen.

### **Beginn**

Die Verjährungsfrist beginnt am Folgetag nach der letzten Leistungszahlung zu laufen. Entscheidend hierfür ist der Tag nach der Auszahlung bzw. Überweisung der Sozialhilfeleistung an die unterstützte Person.

### **Ablauf**

Der Rückerstattungsanspruch der Sozialhilfebehörde verjährt 15 Jahre nach der letzten Leistungszahlung.

### *Beispiele*

1. *Unterstützungsphase: 1.1.2000 bis 30.9.2015*  
*Letzte Auszahlung: 25.8.2015*  
*Verbesserung der Verhältnisse (z.B. Lottogewinn): 30.6.2020*  
*Rückforderungshandlung: spätestens am 26.8.2030*  
*Umfang der Rückforderung: Leistungen vom 29.6.05 bis 30.09.15*
2. *Unterstützungsphase: 1.1.2000 bis 30.9.2015*  
*Letzte Auszahlung: 25.8.2015*  
*Verbesserung der Verhältnisse (z.B. Lottogewinn): 15.12.2030*  
*Rückforderungshandlung: nicht mehr möglich, da seit dem 26.8.2030 verjährt.*
3. *Unterstützungsphase: 1.1.2000 bis 30.9.2015*  
*Letzte Auszahlung: 25.8.2015*  
*Verbesserung der Verhältnisse (z.B. Lottogewinn): 15.8.2030*  
*Rückforderungshandlung: spätestens am 26.8.2030*  
*Umfang der Rückforderung: Leistungen vom 14.8.2015 bis 30.9.2015*

### **Unterbrechung der Verjährung**

Anders als im Privatrecht (vgl. Art. 135 OR) braucht es für die Unterbrechung der Verjährung eines sozialhilferechtlichen Rückerstattungsanspruches keine besondere Rechtshandlung (wie etwa eine Betreibung). Vielmehr genügt jede Handlung, die geeignet ist, die Forderung bei der rückerstattungspflichtigen Person geltend zu machen. Auch eine schriftliche Mitteilung mit der Aufforderung zur Rückzahlung und der Nennung des genauen Betrages oder eine Mahnung unterbrechen die Verjährung. Die rückerstattungspflichtige Person muss aus der Handlung der Sozialhilfebehörde unmissverständlich erkennen können, dass die Gemeinde einen Anspruch geltend macht. Zu beachten ist, dass die Sozialhilfebehörde die Zustellung z.B. des Mahnschreibens nachweisen muss. Daher empfiehlt es sich den Brief per Einschreiben zuzustellen.

### **Wirkung der Unterbrechung**

Nach der Vornahme einer Unterbrechungshandlung beginnt die Verjährung von neuem zu laufen. Der Tag, an dem die Unterbrechungshandlung vorgenommen worden ist, wird dabei nicht an die Frist angerechnet.

### **Verjährung bei Rückerstattungsverpflichtung**

Hat eine hilfeschuchende Person Grundeigentum oder andere Vermögenswerte (wie z.B. Schmuckstücke, Anteile an unverteilter Erbschaft oder an Personengesellschaften und juristischen Personen) in erheblichem Umfang, deren Realisierung ihr nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird vor der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe in der Regel die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt. Darin verpflichtet sich die hilfeschuchende Person, die Sozialhilfeleistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn diese Vermögenswerte realisierbar werden.

Forderungen die mittels eines Grundpfandes sichergestellt wurden, unterliegen **keiner Verjährung**.

## **2.3 Verjährung gegenüber den Erben**

### **Art. 11 Abs. 5 UG:**

*„Der Rückerstattungsanspruch verjährt:*

a) ...

b) *gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt.“*

Ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt ist der Rückforderungsanspruch der Sozialbehörde gegenüber den Erben verjährt. Der Tag des Erbschaftsantrittes wird für die Berechnung der Verjährungsfrist nicht mitgerechnet. Die Verjährungsfrist läuft auch ohne dass die Sozialhilfebehörde Kenntnis über den Todesfall erlangt. Die Forderung der Sozialhilfebehörde gegenüber den Erben kann somit verjährt sein, bevor die Sozialhilfebehörde in Kenntnis ihres Rückforderungsanspruches gelangt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Ziffer 2 betreffend die Verjährung gegenüber der unterstützten Person auch gegenüber den Erben.

### **Beispiel**

*Unterstützungsphase: 1.1.2000 bis 30.9.2015*

*Tod des Klienten: 25.10.2025*

*Erbschaftsantritt: 25.1.2026 (3 monatige Frist zur Ausschlagung der Erbschaft)*

*Rückforderungshandlung: spätestens am 26.1.2027*

### 3 Übergangsrecht

#### **Art. 20a UG**

<sup>1</sup> Die Verjährung des Rückerstattungsanspruches gemäss Artikel 11 gilt auch rückwirkend für die bereits bezogene Unterstützungshilfe.

Art. 11 UG wurde im Rahmen der Finanzreform revidiert und am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Gemäss Übergangsbestimmung nach Art. 20a UG tritt die Verjährung für Sozialhilfe am 1. Januar 2016 dann ein, wenn sie letztmals 15 Jahre vor dem 1. Januar 2016 bezogen wurde. Dies bedeutet, dass wenn die letzte Zahlung bis und mit 31. Dezember 2000 erfolgte, die Verjährung am 1. Januar 2016 eingetreten ist. Durch die Rückwirkung sind alle Rückforderungsansprüche gegenüber einer unterstützten Person, bei welcher die letzte Leistungszahlung bis und mit 31. Dezember 2000 ausbezahlt wurde, ab dem 1. Januar 2016 verjährt.

#### Historie der Dokumentversionen

Handbuch	Datum	Version	Änderungsgrund / Bemerkung
Kapitel E	7. Dezember 2015	1.0	Ersterstellung
Kapitel E	2. Dezember 2020	2.0	Revision SKOS-Richtlinien (1. Januar 2021)